

Wegleitung

Prüfung „Kontrolle und Reinigung von gasbetriebenen Feuerungsanlagen“

Die Wegleitung soll einen Überblick über die Anforderungen, den Inhalt, den Ablauf inklusive Organisation der Prüfung und die Bedingungen für die Erteilung des Zertifikates, geben. Sie wurde von der QS-Kommission von Kaminfeger Schweiz auf Basis des „Reglement zur Zertifizierung von Personen, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten an gasbetriebenen Feuerungsanlagen durchführen“ erlassen und kann von dieser jederzeit geändert und aktualisiert werden.

Die Aufsichtskommission mit Sitz bei der SVGW hat stets Kenntnis über den Inhalt der Wegleitung.

1 PRÜFUNGSEXPERTEN

Als Experten werden Fachleute eingesetzt, die über eine mehrjährige Praxis in der Kontrolle und Reinigung von Gasverbrauchsapparaten verfügen. Zwei Experten beurteilen die Arbeiten der praktischen Prüfung und legen gemeinsam die Note fest.

Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte in den Ausstand.

2 MODULPRÜFUNG

2.1 Prüfungsanforderung

Ausführung von Reinigungs-, Pflege- und Kontrollarbeiten an abgasführenden Teilen sowie Reparaturarbeiten als Sofortmassnahmen zur Funktionserhaltung und zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens des Gasverbrauchsapparates.

2.2 Kompetenznachweis

2.2.1 Dauer / Inhalt

Die Dauer des praktischen Kompetenznachweises (KNW) umfasst zirka zwei Stunden praktisches Arbeiten, inklusive 20 Minuten für ein mündliches Prüfungsgespräch. Die Absolvierung des Kompetenznachweises erfolgt unter Aufsicht mindestens eines Experten.

Position 1 Kontrolle und Reinigung

Reinigungs-, Pflege-, Kontrollarbeiten und Reparaturarbeiten:

- Überprüfen des Zustandes der Anlage und der Sicherheit
- Rauchgasseitige Wartung und Reinigung eines Gasgerätes
- Kontrolle der Regelungseinstellung
- Funktionskontrolle aller wichtigen Komponenten anhand der Betriebsdokumentation
- Kontrolle der Funktionen der Sicherheitseinrichtungen

Position 2 Fachgespräch

Im Rahmen der praktischen Prüfung wird mit dem Absolventen ein Fachgespräch auf Basis der Gasleitsätze der SVGW geführt.

2.2.2 Bewertung

Der KNW ist bestanden, wenn

- der Durchschnitt aus den Positionsnoten 1 und 2 4,0 und grösser ist. Die mündliche Note (Position 2) zählt einfach und die praktische Note (Positionen 1) zählt doppelt.
- höchstens in einer Position eine Note unter 4,0, jedoch keine Note unter 3,0, erreicht wird.

Die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die KNW ist nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- sich nicht rechtzeitig abmeldet,
- ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt,
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt **oder**
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

2.2.3 Kosten

Die Prüfungskosten sind nicht in der Kursgebühr enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt 30 Tage vor dem Prüfungstermin. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben. Kandidaten, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen vom praktischen KNW zurücktreten müssen, wird anteilmässig unter Abzug der entstandenen Kosten der Restbetrag zurückerstattet. Wem der Kompetenznachweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der praktischen Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

2.2.4 Zulassung

Zum praktischen Kompetenznachweis werden zugelassen:

- Kaminfeger EFZ
- oder Fachpersonen mit einer gleichwertigen ausländischen Ausbildung wie zum Beispiel Schornsteinfeger.

Über andere Zulassungen entscheidet auf Antrag die QS-Kommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Modulgebühren.

2.2.5 Aufgebot

Der Kandidat wird zum KNW aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel **und**
- b) das Expertenverzeichnis

Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn dem Kursanbieter vorgebracht und begründet werden. Der Kursanbieter entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

2.2.6 Zertifikat

Jeder Prüfling erhält sein Prüfungsergebnis mitgeteilt. Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, wird ein Zertifikat über den KNW ausgestellt.

Bei Nichterteilung des Kompetenznachweises erfolgt eine Rechtsmittelbelehrung.

Wer den praktischen KNW nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem halben Jahr zum nächsten ordentlichen KNW zugelassen.

Der praktische KNW ist als ganze Prüfung zu wiederholen.

Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für den ersten KNW.

3 Rechtsmittel

3.1 Modulabschluss (Kompetenznachweis)

In erster Instanz ist der Kursanbieter für Beschwerden zuständig. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der QS-Kommission eingereicht werden. Lehnt der Kursanbieter eine Beschwerde ab, kann der Kursabsolvent wiederum innerhalb von 30 Tagen beim Zentralvorstand Beschwerde erheben (er entscheidet endgültig). Die Beschwerde ist in beiden Fällen schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4 Adressen

QS-Kommission

c/o Kaminfeger Schweiz
Renggerstrasse 44, 5000 Aarau
Tel. 062 834 76 66, Fax 062 834 76 69

Zentralvorstand:

Kaminfeger Schweiz
Renggerstrasse 44, 5000 Aarau
Tel. 062 834 76 66, Fax 062 834 76 69

QS – Kommission Kaminfeger Schweiz
Aarau, 2. August 2019